

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-229

Sitzung vom 23. Oktober 2019

Geschäfts-Nr. 2019-800
Beschluss Nr. 2019-229

Kompetenzen Matrix Ressort Soziales

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 25. November 2018, in Kraft ab 5. März 2019, besorgt die Sozialbehörde selbständig, die ihr durch die eidgenössische, kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens, der Zusatzleistungen zur AHV/IV und der Asylfürsorge. Sie regelt die Organisation und die Kompetenzen der Behörde und der Abteilung Soziales in einer eigenen Geschäfts- und Kompetenzenordnung.
- B. Der Gemeinderat hat die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung im Organisationsreglement vom 19. April 2010 geregelt. Im Anhang dazu wurden die Hauptaufgaben der Verwaltungsabteilungen, welche dem Gemeinderat direkt unterstellt sind, geregelt. Für alle Abteilungen wurde eine Kompetenzen Matrix erstellt.
- C. Die Kompetenzen Matrix der Abteilung Soziales vom 19. März 2014 wurde in Zusammenarbeit mit der Sozialbehörde aktualisiert. Die vorliegende Kompetenzen Matrix wurde von der Präsidualabteilung als gut befunden. Sie gilt ab 1. Januar 2020.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die Kompetenzen Matrix der Abteilung Soziales vom 23. Oktober 2019 wird verabschiedet und gilt ab 1. Januar 2020. Sie wird zur Veröffentlichung im Anhang zum Organisationsreglement vom 19. April 2010 an die Abteilung Präsidiales überwiesen.

Mitteilung durch Protokollauszug inkl. eines Exemplars der Kompetenzen Matrix Abteilung Soziales vom 23. Oktober 2019, gültig ab 1. Januar 2020 an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde
- b) alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales;
- c) den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- d) den Gemeindeschreiber.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

B. Dubs *Caroline Huber*

**Bernadette Dubs
Präsidentin**

**Caroline Huber
Sekretärin**

Versandt am: **28. OKT. 2019**
CHU